

Prüfungsreglement

«Sachbearbeiter/in Auftragsabwicklung Export / Import»

HFA Höhere Fachschule für Aussenwirtschaft AG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Inhalt

1	Ausgangslage.....	2
1.1	Zweck der Zertifizierung.....	2
1.2	Berufsbild «Sachbearbeiter/-in Auftragsabwicklung Export / Import»	2
2	Organisation der Zertifikatsprüfung	2
3	Ausschreibung, Zulassung, Anmeldung und Kosten.....	3
4	Prüfungsinhalte	3
5	Durchführung der Prüfung	3
5.1	Richtlinien für den Einsatz von Hilfsmitteln «open book»	4
6	Prüfungsaufsicht.....	5
7	Korrektur, Notensitzung, Notenwerte	5
8	Bestehen der Prüfung und Erteilung des Zertifikats	5
8.1	Bestehen der Prüfung	5
8.2	Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats.....	6
9	Prüfungseinsicht.....	6
10	Prüfungswiederholung.....	6
11	Inkrafttreten des Prüfungsreglements	7

1 Ausgangslage

Dieses Prüfungsreglement gibt Auskunft über die Organisation und Durchführung der Zertifikatsprüfung «Sachbearbeiter Auftragsabwicklung Export/Import» der HFA Höheren Fachschule für Aussenwirtschaft AG (nachfolgend HFA).

1.1 Zweck der Zertifizierung

Die Zertifikatsprüfung prüft das Vorhandensein der Fach- und Handlungskompetenzen von Sachbearbeitenden Auftragsabwicklung Export/Import. Durch die Prüfung soll sichergestellt werden, dass Inhaber des Titels «Sachbearbeiter Auftragsabwicklung Export/Import» die Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben auf hohem, einheitlichem Niveau gewährleisten können.

1.2 Berufsbild «Sachbearbeiter/-in Auftragsabwicklung Export / Import»

Sachbearbeiter Auftragsabwicklung Export / Import bearbeiten administrative Teilaufgaben im Rahmen der Abwicklung von Export- und Importaufträgen. Sie finden sich in der internationalen Auftragsabwicklung zurecht und kennen die verschiedenen Prozessschritte und Zusammenhänge. Die Tätigkeiten der verschiedenen Dienstleister des Aussenhandels (beispielsweise Spediteure oder Transportunternehmer) und deren Einsatz sind ihnen bekannt. Mit ihrem KnowHow bringen sie sich aktiv innerhalb ihres Teams ein.

Sachbearbeiter Auftragsabwicklung Export/Import arbeiten in international tätigen Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Abteilungen wie Sales, Verkaufsdienst, Order Processing, Traffic, Einkauf oder Auftragsabwicklung an der operativen Abwicklung von Export-, und/oder Importgeschäften. In der Regel werden sie von Aussenhandelsfachleuten fachlich geführt und unterstützen diese.

2 Organisation der Zertifikatsprüfung

Prüfungsträger ist die HFA Höhere Fachschule für Aussenwirtschaft AG, die Prüfungskommission wird durch ihren Geschäftsführer repräsentiert. Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Die Prüfungskommission

- a. erlässt das Prüfungsreglement sowie die Lernziele der Weiterbildung und aktualisiert diese periodisch;
- b. setzt in Absprache mit der Trägerschaft die Prüfungsgebühren fest;
- c. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d. bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und macht Vorgaben bezüglich der benötigten Infrastruktur der Durchführung der Prüfung;
- f. wählt die Prüfungsexpertinnen und -experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h. entscheidet über das Bestehen der Zertifikatsprüfung und die Erteilung des Zertifikats;
- i. behandelt Anträge und Beschwerden;

- j. sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der nachhaltigen Ressourcennutzung.

Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Prüfungssekretariat übertragen.

3 Ausschreibung, Zulassung, Anmeldung und Kosten

- Die Zertifikatsprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Die aktuellen Prüfungsdaten und -orte sind auf der Website des Prüfungsträgers, www.aussenwirtschaft.biz/sbie, zu finden.
- Zu der Prüfung zugelassen sind Absolventen des Lehrgangs «Sachbearbeiter/-in Auftragsabwicklung Export/Import» der HFA und ihrer Partnerinstitute, welche mindestens 80% der Unterrichtslektionen besucht haben.
- Die Teilnehmenden der Lehrgänge werden automatisch zu der Prüfung angemeldet, es sei denn, sie wünschen ausdrücklich keine Teilnahme.
- Die Prüfungsgebühr der Zertifikatsprüfung ist in den Lehrgangsgebühren enthalten. Sollte auf die Teilnahme an der Prüfung verzichtet werden, findet keine Rückerstattung statt.
- Die Prüfung kann insgesamt drei Mal absolviert werden. Die Prüfungsgebühr für Repetitionsprüfungen (2. und 3. Versuch) beträgt jeweils Fr. 150.--.

4 Prüfungsinhalte

Die Lernziele der Weiterbildung, welche die Fach- und Handlungskompetenzen von Sachbearbeitern Auftragsabwicklung Export / Import und den möglichen Prüfungsumfang definieren, sind im Anhang dieses Prüfungsreglements enthalten.

5 Durchführung der Prüfung

- a. Die Zertifikatsprüfung findet als schriftliche Prüfung vor Ort statt.
- b. Die Prüfungssprache ist Deutsch. Mit Bezug auf die berufliche Fachsprache sind englische Begriffe, welche im Export- und Importgeschäft geläufig sind, sowohl in den Prüfungsaufgaben als auch in den Antworten der Kandidaten zulässig. Ebenfalls zulässig im Rahmen der Aufgabenstellungen und / oder als Beilagen sind Dokumente und Schriftstücke (ganz oder in Auszügen), welche im Rahmen des Aussenhandels in der Regel in englischer Sprache verfasst werden und vorliegen.
- c. Die Prüfungszeit beträgt exakt 120 Minuten.
- d. Die Prüfung ist «Open Book», siehe hierzu «5.1 Richtlinien für den Einsatz von Hilfsmitteln». Die Nutzung des Internets während der Prüfung ist ausdrücklich verboten und führt zu sofortigem

Prüfungsausschluss.

- e. Die Prüfung ist eine Einzelarbeit. Jegliche Kommunikation während der Prüfung ist verboten und führt zum Prüfungsausschluss.
- f. Die Prüfungsaufgaben müssen mit eigenen Worten beantwortet werden. Antworten, welche offensichtlich aus den Lehrmitteln und / oder Lernunterlagen des Lehrgangs kopiert / abgeschrieben sind, können von den Experten mit einem Punktabzug von 50% bewertet werden. Die Entscheidung liegt bei den Experten, diesbezügliche Entscheide sind abschliessend und nicht rekursfähig.
- g. Jeglicher Betrugsversuch, der durch die Prüfungsaufsicht erkannt wird, führt sofort und ohne Vorwarnung zum Prüfungsausschluss und resultiert in der Prüfungsnote 1.0.

5.1 Richtlinien für den Einsatz von Hilfsmitteln «open book»

- Für das erfolgreiche Lösen der Prüfung ist lediglich ein Taschenrechner notwendig. Das Benutzen von weiteren Hilfsmitteln wird nicht vorausgesetzt.
- Smartphones, Smartwatches und Kopfhörer aller Art sind an der Prüfung verboten und müssen ausgeschaltet und weggepackt sein.
- Als Hilfsmittel an der Prüfung sind sämtliche persönlichen Unterlagen (Ordner, Bücher, Notizen, usw.) zugelassen. Es gibt keine mengenmässigen Beschränkungen. Als elektronisches Hilfsmittel ist pro Kandidat maximal *entweder* ein (1) Tablet *oder* ein (1) Notebook / Laptop (im Weiteren als Gerät bezeichnet) erlaubt. Die Verwendung der Hilfsmittel erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Ist das mitgebrachte Gerät nicht funktionstüchtig, wurde es vergessen oder erleidet es während der Prüfung einen Defekt, muss die Prüfung mit Hilfe der selbst mitgebrachten Unterlagen (Ordner, Bücher, Notizen, usw.) gelöst werden. Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät, Support durch die Prüfungsleitung oder Verschiebung bzw. Wiederholung der Prüfung.
- Das Gerät muss unabhängig vom Stromnetz betrieben werden (Akkubetrieb). Der Prüfungskandidat muss die Prüfung an dem ihm zugewiesenen Platz absolvieren. Dieser Platz darf durch den Kandidaten nicht verändert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Stromquelle.
- Alle Funktionen des Geräts müssen auf lautlos gestellt werden. Das Gerät darf keine Störung der anderen Kandidaten verursachen.
- Alle verwendeten elektronischen Unterlagen müssen vorgängig auf dem Gerät installiert und während der Prüfungen lokal betrieben werden. Die aktive und passive Nutzung des Internets ist während der Prüfung strikte verboten. Das Gerät muss so eingestellt sein, dass kein Informations- und Datenaustausch möglich ist (Flugmodus, WIFI ausgeschaltet).
- Den Kandidaten ist es untersagt, während der Prüfung Bild-, Video- und Tonaufnahmen zu erstellen.

Das Nichtbefolgen der in diesem Kapitel beschriebenen Regeln führt in jedem Fall zum sofortigen Prüfungsausschluss und resultiert in der Prüfungsnote 1.0.

6 Prüfungsaufsicht

- Mindestens eine Aufsichtsperson beaufsichtigt aktiv das Arbeiten der Kandidaten, insbesondere die Verwendung der elektronischen Hilfsmittel.
- Die Prüfungsaufsicht beantwortet keine fachlichen Fragen.
- Der Prüfungsaufsicht muss jederzeit unmittelbar Zugang zu den von den Kandidaten verwendeten elektronischen Geräten gewährt werden. Der freie Blick auf den Bildschirm des Geräts muss stets gewährleistet sein (Sichtschutzfilter/-folien sind nicht erlaubt).
- Die Prüfungsaufsicht hat das Recht, Einstellungen und Inhalte der von den Kandidaten verwendeten Geräte nach dem Stichprobenprinzip vor, während und nach der Prüfung zu kontrollieren. Allfällige Zugangssperren (Logins) des Geräts müssen der Prüfungsaufsicht freigegeben werden.
- Entscheidungen der Prüfungsaufsicht sind bindend und abschliessend, den Anweisungen der Prüfungsaufsicht ist in jedem Fall Folge zu leisten.

7 Korrektur, Notensitzung, Notenwerte

- Die Prüfungsarbeiten werden durch von der Prüfungskommission bestimmte Experten korrigiert und bewertet.
- Im Anschluss an die Korrektur der Prüfungen führt die Prüfungskommission die Notensitzung durch, welche über die Erteilung der Zertifikate sowie den Umgang mit Sonderfällen entscheidet.
- Die Leistungen werden in Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4,0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

8 Bestehen der Prüfung und Erteilung des Zertifikats

8.1 Bestehen der Prüfung

- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens 4.0 beträgt.
- Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfungskandidat
 - ohne entschuldbaren Grund nicht zur Prüfung antritt.
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Die Prüfungskommission fasst die Prüfungsleistung jedes Absolventen in einen Notenausweis zusammen.

Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig, gegen sie können keine Rechtsmittel erhoben werden.

8.2 Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats

Damit das Zertifikat «Sachbearbeiter/in Auftragsabwicklung Export/Import» erteilt wird, müssen alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Bestehen der Zertifikatsprüfung (Note ≥ 4.0).
- Der Besuch von mindestens 80% der Unterrichtslektionen im Lehrgang.
- Kein Zahlungsausstand hinsichtlich der Lehrgangsteilnahme (Teilnahmegebühr) und / oder der Prüfungsgebühr (bei Wiederholungsprüfungen).

9 Prüfungseinsicht

- Prüfungseinsicht wird durch die Prüfungskommission auf Antrag Kandidaten mit ungenügenden Prüfungsleistungen gewährt.
- Die Prüfungseinsicht dient einzig und allein dazu, dass ungenügende Prüfungskandidaten ihre Leistung in der Prüfung reflektieren können. Die Prüfungseinsicht kann nicht als Rekursgrundlage dienen.
- Die Prüfungseinsicht findet nach vorgängiger Terminabsprache unter Aufsicht in der Geschäftsstelle der HFA Höheren Fachschule für Aussenwirtschaft in Aarau statt. Die Einsicht beschränkt sich auf den vom Kandidaten eingereichten Prüfungsbogen, die Bewertungskommentare der Experten (sofern vorhanden) sowie die Punktevergabe je Aufgabe.
- Das Erstellen von schriftlichen Notizen, sowie von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen, sind während der Prüfungseinsicht nicht erlaubt.

10 Prüfungswiederholung

- Die Zertifikatsprüfung kann insgesamt drei Mal absolviert werden (entspricht zwei Wiederholungsversuchen). Das Prüfungssekretariat gibt Repetenten auf Anfrage Auskunft über die Anmeldeformalitäten zur Prüfungswiederholung.
- Die Prüfungsgebühr für Repetitionsprüfungen (2. und 3. Versuch) beträgt jeweils Fr. 150.—. Die fristgerechte Bezahlung der Prüfungsgebühr ist Grundlage für die Zulassung zur Prüfungswiederholung.
- Ausgeschlossen von der Prüfungswiederholung sind Kandidaten, welche zuvor aufgrund von Betrug oder Betrugsversuchen von der Prüfung ausgeschlossen wurden.

11 Inkrafttreten des Prüfungsreglements

Das vorliegende Prüfungsreglement tritt ab dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Aarau, im April 2024

HFA Höhere Fachschule für Aussenwirtschaft AG



Fabian Angliker
Geschäftsführer

Lernziele des Lehrgangs Sachbearbeiter/in Auftragsabwicklung Export/Import

Stand: 01.01.2024

Anhang des Prüfungsreglements

Der Sachbearbeiter Auftragsabwicklung Export/Import ...

Die Sachbearbeiterin Auftragsabwicklung Export/Import ...

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
1	... kann den Schweizer Aussenhandel als Teil der schweizerischen Aussenwirtschaft erklären.	LS01
2	... kann die Bedeutung des Aussenhandels für die Schweiz erläutern.	LS01
3	... kennt die grössten drei Exportnationen und weiss, auf welchem Ranglistenplatz die Volkswirtschaft «Schweiz» sich befindet.	LS01
4	... kennt die grössten drei Importnationen und weiss, auf welchem Ranglistenplatz die Volkswirtschaft «Schweiz» sich befindet.	LS01
5	... kennt die grössten drei Handelsnationen der Welt und weiss, auf welchem Ranglistenplatz die Volkswirtschaft «Schweiz» sich befindet.	LS01
6	... kennt die drei wichtigsten Exportbranchen der schweizerischen Volkswirtschaft.	LS01
7	... kann deutlich machen, wie man den direkten vom indirekten Aussenhandel abgrenzt.	LS02
8	... kann darlegen, was man unter dem «Indirekten Export» versteht.	LS02
9	... kann verdeutlichen, was man unter dem «Direkten Export» versteht.	LS02
10	... kann formulieren, was man unter dem «Indirekten Import» versteht.	LS02
11	... kann aufzeigen, was man unter dem «Direkten Import» versteht.	LS02
12	... kann erklären, was man unter Crosstrade (Transithandel) versteht.	LS02
13	... kann veranschaulichen, was die Sonderform des Aussenhandels «Grenzüberschreitender Veredelungsverkehr» ist und den passiven vom aktiven Veredelungsverkehr abgrenzen.	LS02
14	... kann den Begriff des «Exportverbundes» erklären und aufzeigen, was dieser für den Schweizer Exporteur bedeutet.	LS02
15	... kann das «Innenkonsortium» vom «Aussenkonsortium» unterscheiden.	LS02
16	... kann darlegen, was «Submissionen im Aussenhandel» bedeuten.	LS02
17	... kann den Begriff «Öffentliches Beschaffungswesen» erklären und aufzeigen, was dieses für den Schweizer Exporteur im Zusammenhange mit dem WTO-Abkommen GPA (Government Procurement Agreement – Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) bedeutet.	LS02
18	... kann die Problematik des «Wechselkursrisikos im Zusammenhang mit dem Aussenhandel erklären und ausdrücken, wer im Rahmen internationaler Kaufverträge (Verkäufer oder Käufer) das Wechselkursrisiko zu tragen hat.	LS02
19	... kann in einem Kaufvertrag erkennen, wer das Wechselkursrisiko trägt.	LS02
20	... kann die Problematik der Teuerung im Zusammenhange mit dem Aussenhandel erklären. Er kann aufzeigen, wann die Teuerung für den Exporteur beginnt und wann diese endet.	LS02

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
21	... kann erklären was «Wertpapiere» sind.	LS02
22	... kann die «Inhaberwertpapiere» von den «Orderwertpapieren» und den «Rektawertpapieren» abgrenzen.	LS02
23	... kann den Begriff «Legal Compliance» erklären.	LS03
24	... kann aufzeigen, was die Konsequenz davon ist, wenn die rechtlichen Regeln nicht eingehalten werden.	LS03
25	... weiss, wie das Aussenhandelsunternehmen bei Illegalität haftbar gemacht wird.	LS03
26	... weiss, wie er/sie als Mitarbeitender/e bei Illegalität persönlich haftbar gemacht werden kann.	LS03
27	... kann die Begriffe «Recht» und «Rechtsgebiete» definieren.	LS03
28	... kann die Begriffe «Rechtsordnung» und «Rechtsnormen» definieren.	LS03
29	... kann aufzeigen, wie der Rechtsstaat «Schweiz» konstruiert ist.	LS03
30	... kann das «Internationale Recht» vom «Nationalen Recht» abgrenzen.	LS03
31	... kann das «Materielle Recht» vom «Formellen Recht» abgrenzen.	LS03
32	... kann das «Öffentliche Recht» vom «Privatrecht» abgrenzen.	LS03
33	... kann die Begriffe «zwingendes Recht» und «dispositives Recht» erklären.	LS03
34	... kennt den Grundsatz des Schweizerischen Aussenwirtschaftsrechts	LS03
35	... kann erklären, weshalb die Mitarbeitenden des Aussenhandelsunternehmens die im Grundsatz des Schweizerischen Aussenwirtschaftsrecht genannten «Einschränkungen» kennen müssen.	LS03
36	... kann 10 Rechtsgebiete nennen, welche die Aussenhandelstätigkeit einschränken.	LS03
37	... kann erklären, was der Bund mit Sanktionen und Embargos erreichen will.	LS03
38	... kann die Tätigkeit des exporttätigen-, vom importtätigen- oder crosstradetätigen Unternehmen abgrenzen.	LS03
39	... kann den Unterschied zwischen Produzenten und Handelsunternehmen aufzeigen.	LS03
40	... kann die Elementaraufgaben des exporttätigen Unternehmens aufzählen.	LS03
41	... kann die Elementaraufgaben des importtätigen Unternehmens aufzählen.	LS03
42	... kann die Elementaraufgaben des crosstradetätigen Unternehmens aufzählen.	LS03
43	... kann den Fokus der Betriebswirtschaftslehre erklären.	LS03
44	... kann die Aufgabe der funktionalen Ausrichtung «Unternehmensführung» grundsätzlich erklären.	LS03
45	... kann die Aufgabe der funktionalen Ausrichtung «Beschaffungswirtschaft» grundsätzlich erklären.	LS03

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
46	... kann die Aufgabe der funktionalen Ausrichtung «Rechnungswesen» grundsätzlich erklären.	LS03
47	... kann die Aufgabe der funktionalen Ausrichtung «Finanzierung» grundsätzlich erklären.	LS03
48	... kann erklären, wie die Betriebswirtschaftslehre den Mitarbeiter des Unternehmens sieht.	LS03
49	... kann aufzeigen, was man unter «ausführende Funktion» im Zusammenhange mit Mitarbeitenden meint.	LS03
50	... kann aufzeigen, was man unter «führungsverantwortliche Funktion» im Zusammenhange mit Mitarbeitenden meint.	LS03
51	... kann den «Angestellten» vom «Arbeiter» abgrenzen	LS03
52	... kann den «Manager» vom «Unternehmer» abgrenzen	LS03
53	... kann den speziellen Betriebstyp «Unternehmen» vom speziellen Betriebstyp «öffentliche Betriebe und Verwaltungen» abgrenzen.	LS03
54	... kann die Wirtschaftseinheiten «Privathaushalte» von den «öffentlichen Haushalten» abgrenzen.	LS03
55	... kann die Tätigkeit des Wirtschaftens erklären.	LS03
56	... kann Unternehmen nach der Gewinnorientierung kategorisieren.	LS03
57	... kann Unternehmen nach den Branchen kategorisieren.	LS03
58	... kann Unternehmen nach der Grösse (Anzahl Beschäftigte) kategorisieren.	LS03
59	... weiss, wie die Schweizer Wirtschaft (auch die Exportwirtschaft) gemäss dieser Grössenkategorie strukturiert ist.	LS03
60	... kann Unternehmen nach der technisch-ökonomischen Struktur kategorisieren.	LS03
61	... kann Unternehmen nach der Rechtsform kategorisieren.	LS03
62	... kann seinen Arbeitgeber nach den besprochenen Kategorisierungen einreihen.	LS03
63	... kann die «Input-, Outputgüter» von den «Betriebsmitteln, Werkstoffen» und den «Materiellen- und Immateriellen Gütern» abgrenzen.	LS03
64	... kann den Begriff «Kosten» betriebswirtschaftlich definieren.	LS03
65	... kann die betriebswirtschaftliche Aufgabe der Kostenrechnung erklären	LS03
66	... kann die verrechnungsbezogenen- von den beschäftigungsbezogenen Kosten abgrenzen.	LS03
67	... kann erklären, was «»Fixe Kosten» und was «Variable Kosten» sind.	LS03
68	... kann aufzählen, welche spezifischen Kostenkomponenten bei der Gestaltung des Aussenhandels zu berücksichtigen sind.	LS03
69	... kann aufzeigen, was die Export-/Importgemeinkosten beinhalten können.	LS03
70	... kann aufzeigen, was die Kosten der Export- und Import-Marktbearbeitungskosten beinhalten können.	LS03

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
71	... kann erklären, was das Spezielle an den Exportsonderkosten ist und er kann mindestens 10 verschiedene Kostenelemente aufzählen, welche zu Exportsonderkosten führen können.	LS03
72	... kennt die verschiedenen Berufsfelder des Aussenhandels.	LS03
73	... kann die vorhandenen Berufsbilder im Aussenhandel mit deren Berufsqualifikation und Berufsstufe aufzeigen.	LS03
74	... kann das Dienstleistungsangebot der verschiedenen Logistik Unternehmen (System- und Komponentenanbieter) grundsätzlich darlegen.	LS03
75	... kann die Tätigkeit des «Spediteurs» erklären und er kann die möglichen Dienstleistungen aufzählen, welche er dem exporttätigen Aussenhandelsunternehmen anbietet.	LS03
76	... kann erklären was man unter «AB SPEDLOGSWISS» kennt.	LS03
77	... kann die Tätigkeit des Frachtführers (der Transportunternehmen) erklären und die Dienstleistungen der einzelnen darlegen.	LS03
78	... kann die Tätigkeit des Lagerhalters erklären und die Dienstleistungen, welche er dem Aussenhandelsunternehmen anbietet aufzählen.	LS03
79	... kann die Tätigkeit des Verpackungsunternehmen erklären und die Dienstleistungen, welche es dem Aussenhandelsunternehmen anbietet aufzählen.	LS03
80	... kann die Tätigkeit des Inspektionsdienstleistungsunternehmens erklären und die Dienstleistungen, welche es dem Aussenhandelsunternehmen anbietet aufzählen.	LS03
81	... kann die Tätigkeit des Zollagenten erklären und die Dienstleistungen, welche er dem Aussenhandelsunternehmen anbietet aufzählen.	LS03
82	... kann die Tätigkeit der Bank (Geschäftsbank) erklären und die Dienstleistungen, welche sie dem Aussenhandelsunternehmen anbietet aufzählen.	LS03
83	... kann das «Factoring» erklären und ableiten, was es dem exporttätigen Unternehmen bringt.	LS03
84	... kann die «Forfaitierung» erklären und ableiten, was es dem exporttätigen Unternehmen bringt.	LS03
85	... kann die Tätigkeit des Inkassobüros erklären und die Dienstleistungen, welche es dem Aussenhandelsunternehmen anbietet aufzählen.	LS03
86	... kann die Tätigkeit des Rechtsanwalts erklären und die Dienstleistungen, welche er dem Aussenhandelsunternehmen anbietet aufzählen.	LS03
87	... kann die Tätigkeit des Fiskalvertreters erklären und die Dienstleistungen, welche er dem Aussenhandelsunternehmen anbietet erklären.	LS03
88	... kann die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaft erklären und die Dienstleistungen, welche sie dem Aussenhandelsunternehmen anbietet erklären.	LS03
89	... kann aufzeigen, welchen Schutz die Gütertransportversicherung dem exporttätigen Unternehmen bringt.	LS03
90	... kann aufzeigen, welchen Schutz die Warenkreditversicherung dem exporttätigen Unternehmen bringt.	LS03
91	... kann aufzeigen, welchen Schutz die Schweizerische Exportrisikoversicherung SERV dem exporttätigen Unternehmen bringt.	LS03
92	... kann die einzelnen Prozessschritte des Geschäftsprozesses Auftragsabwicklung Export in der logisch richtigen Reihenfolge aufzählen.	LS04
93	... kann verdeutlichen, weshalb ein eingehender Auftrag eines ausländischen Kunden grundsätzlich geprüft werden muss.	LS04
94	... kennt die verschiedenen Handlungsweisen, welche zur Auftragserteilung im Exportgeschäft führen.	LS04
96	... kann erklären, wann ein Vertrag zwischen dem Exporteur und dem Importeur rechtlich zustande gekommen ist.	LS04

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
97	... kann erklären, wer ein, das exporttätige Unternehmen verpflichtendes Dokument, rechtsgültig unterschreiben darf.	LS04
98	... kann den Begriff «Angebot» nach Schweizer Recht definieren.	LS04
99	... kann erklären, was die rechtlichen Konsequenzen sind, wenn ein verpflichtendes Dokument eines aussenhandelstätigen Unternehmens nicht rechtsgültig unterschrieben ist.	LS04
100	... kann aufzeigen, wie ein schriftlicher Vertrag strukturiert werden könnte, um die wichtigsten Vertragsinhalte im Vertrag abgebildet zu sehen.	LS04
101	... kennt die verschiedenen Vertragsarten des Aussenhandelsgeschäfts und kann den «Kaufvertrag» vom «Werkvertrag» und dem «Werklieferungsvertrag» abgrenzen.	LS04
102	... kann erklären, weshalb ein vom Exporteur akzeptierter Auftrag heutzutage elektronisch erfasst werden muss.	LS04
103	... kann ausführen, was Sinn und Zweck des «Auftragsbearbeitungssystems» ist.	LS04
104	... weiss, welches Auftragsbearbeitungssystem er am Arbeitsplatz bedienen muss und welche Daten er dort eingeben muss.	LS04
105	... kann den Begriff «ERP-System» definieren und aufzeigen, wo er mit dem ERP-System des Arbeitgebers in Kontakt kommt.	LS04
106	... kann die Aufgabe des Rechnungswesens, insbesondere der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung grundsätzlich erklären.	LS04
107	... kann die Aufgabe des Verkaufsmanagements grundsätzlich erklären.	LS04
108	... kann die Aufgabe des Stammdatenmanagements grundsätzlich erklären.	LS04
109	... kann den Ablauf des Prozessschrittes 3 «Operative Planung der Auftragsabwicklung» (Auftragsabwicklung Export) erklären.	LS05
110	... kann die im Prozessschritt 3 «Operative Planung der Auftragsabwicklung» (Auftragsabwicklung Export) anfallenden Tätigkeiten auf einen Fall bezogen ausführen.	LS05
111	... kann den Zweck der operativen Planung der Auftragsabwicklung erklären.	LS05
112	... kann beschreiben, woher die Vorgaben der operativen Planung der Auftragsabwicklung stammen.	LS05
113	... kann erklären, was Lieferbedingungen sind.	LS05
114	... kann die Bedeutung des Strassengüterverkehrs, des Seefrachtverkehrs, des Luftfrachtverkehrs und des Eisenbahngüterverkehrs für den Schweizer Aussenhandel angeben.	LS05
115	... kann den Anhängerzug vom Sattelschlepper unterscheiden.	LS05
116	... kann die Vor- und Nachteile des internationalen Strassengüterverkehrs beschreiben.	LS05
117	... kann die Vor- und Nachteile des internationalen Seefrachtverkehrs beschreiben.	LS05
118	... kann die wichtigsten Seehäfen im Norden und im Süden, welche von den Schweizer Aussenhandesunternehmen als europäische Abgangs- und Ankunftshäfen benützt werden, beschreiben.	LS05
119	... kann die Vor- und Nachteile des internationalen Luftfrachtverkehrs beschreiben.	LS05
120	... kann die Vor- und Nachteile des internationalen Eisenbahngüterverkehrs beschreiben.	LS05
121	... kann erklären, was Zahlungsbedingungen sind.	LS05

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
122	... kann Sinn und Zweck von Skonti und Rabatten beschreiben.	LS05
123	... kann Beschreiben, was unter Vorauszahlung, Barzahlung und Kreditzahlung verstanden wird.	LS05
124	... kann den Ablauf der Warenwertnachnahme beschreiben.	LS05
125	... kann Beschreiben, was unter Devisen verstanden wird.	LS05
126	... kann Dokumentäre und Nichtdokumentäre Zahlungsarten unterscheiden.	LS05
127	... kann den Ablauf einer Auslandsüberweisung aufzeichnen.	LS05
128	... kann aufzeichnen, was Auslandschecks sind und wie diese eingesetzt werden.	LS05
129	... kann aufzeichnen, was das Dokumentarinkasso ist und wie es eingesetzt wird.	LS05
130	... kann aufzeichnen, was Dokumentenakkreditive sind und wie sie eingesetzt werden.	LS05
131	... kann darstellen, was die Incoterms sind.	LS05
132	... kann die Unterschiede von Ein- und Zweipunkt Klauseln wiedergeben.	LS05
133	... kann interpretieren, wie eine Incoterms Klausel in einem Vertrag formal korrekt formuliert sein muss.	LS05
134	... kann die Konsequenzen des Gefahrenübergangs für den Käufer beschreiben.	LS05
135	... kann die Konsequenzen des Kostenübergangs für den Verkäufer beschreiben.	LS05
136	... kann die Incoterms-Klausel FCA beschreiben und ihre Konsequenzen für die Vertragsparteien im Detail an Fallbeispielen einordnen.	LS05
137	... kann die Incoterms-Klausel CIP beschreiben und ihre Konsequenzen für die Vertragsparteien im Detail an Fallbeispielen einordnen.	LS05
138	... kann die Incoterms-Klausel DDP beschreiben und ihre Konsequenzen für die Vertragsparteien im Detail an Fallbeispielen einordnen.	LS05
139	... kann die Gliederung der massgeblichen Exportdokumente (Transport-, Lager-, Transportversicherungs-, und sonstige Dokumente) wiedergeben.	LS05
140	... kann die Planungsnotwendigkeit der Leistungsdisposition aufzeigen.	LS06
141	... kann den Begriff «Produktion» betriebswirtschaftlich definieren.	LS06
142	... kann mindestens fünf mögliche Ziele der «Produktion» aufzählen.	LS06
143	... kann die Aufgabe der Produktionsplanung grundsätzlich erklären.	LS06
144	... kann den Begriff «Just-in-Time-Belieferung» definieren und aufzeigen, was die Folgen für das exporttätige Unternehmen sind, wenn sein Kunde darauf besteht	LS06
145	... kann die Aufgabe der Produktionssteuerung grundsätzlich erklären.	LS06
146	... kann die Begriffe «Pönale» und «Konventionalstrafe» erklären.	LS06

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
147	... kann Sinn und Zweck der «Lagerhaltung» darlegen.	LS06
148	... weiss, was die Lagerhaltung teuer macht.	LS06
149	... kann die Aufgabe des Bestandsmanagements grundsätzlich erklären.	LS06
150	... kann mindestens fünf verschiedene Lagerarten (Lagerstufen) aufzählen.	LS06
151	... kann erklären, wie das Dokument mit Wertpapiercharakter heisst, dass im Bereiche der externen Lagerhaltung verwendet wird.	LS06
152	... kann erklären was ein «Expat» ist.	LS06
153	... kennt die rechtliche Bedeutung der Auftragsbestätigung.	LS06
154	... weiss, welche Vertragselemente in eine Auftragsbestätigung gehören.	LS06
155	... kann erklären, welche Problematik beim Versand von Auftragsbestätigungen per Email entstehen kann.	LS06
156	... kann erklären, was man unter dem «Sicherungsrecht» versteht.	LS07
157	... kann aus einem Kaufvertrag die vertraglich vereinbarte Forderungssicherung des Käufers identifizieren.	LS07
158	... kann erklären, was Sinn und Zweck des «Forderungsmanagements» ist.	LS07
159	... kann darlegen, wie das exporttätige Unternehmen den Forderungsausfall dieser Forderungen grundsätzlich verhindern kann	LS07
160	... kann aus einem Kaufvertrag die vertraglich vereinbarte Forderungssicherung des Verkäufers identifizieren.	LS07
161	... kann den Begriff der «Kautio» erklären.	LS07
162	... kann darlegen, was genau Kautionen sichern sollen.	LS07
163	... weiss, dass die Bürgschaft als Sicherungsmittel im Aussenhandelsgeschäft nicht eingesetzt wird.	LS07
164	... kann erklären, wann der Standby-Letter of Credit als Sicherungsmittel im Aussenhandel eingesetzt wird.	LS07
165	... kann das Sicherungsmittel der «Demand Guarantee» erklären.	LS07
166	... kann aufzeigen, wie das exporttätige Unternehmen vorgehen muss, damit der Garant dem Begünstigten die (Original-) Bankgarantie ausstellt und an ihn weiterleitet.	LS07
167	... kann darlegen, weshalb die Demand Guarantee eine abstrakte Bankgarantie darstellt.	LS07
168	... kann die «direkte Form der Bankgarantie» von der «indirekten Form der Bankgarantie» abgrenzen.	LS07
169	... kann Sinn und Zweck der «Offert-/Bietungsgarantie» erklären.	LS07
170	... kann Sinn und Zweck der «Anzahlungsgarantie» erklären.	LS07
171	... kann Sinn und Zweck der «Erfüllungsgarantie» erklären.	LS07

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
172	... kann Sinn und Zweck der «Gewährleistungsgarantie» erklären.	LS07
173	... weiss, weshalb das exporttätige Unternehmen über genügend «Liquidität» verfügen muss.	LS07
174	... kann das Wesen des «Bargeschäftes» erklären sowie dessen Häufigkeit im Rahmen des Aussenhandels erläutern.	LS07
175	... kann Sinn und Zweck des C.O.D (Cash in Delivery) als Warenwertnachnahme erklären.	LS07
176	... weiss wie das exporttätige Unternehmen, falls im Vertrag vereinbart, die Warenwertnachnahme sicherstellt.	LS07
177	... kann das Wesen des «Kreditgeschäftes» erklären sowie dessen Häufigkeit im Rahmen des Aussenhandels erläutern.	LS07
178	... kann je ein Beispiel von Zahlungsbedingungen für ein kurzfristiges-, mittel- und langfristiges Kreditgeschäft formulieren.	LS07
179	... kann den «Eigentumsvorbehalt» erklären.	LS07
180	... kann aufzeigen, was zu bedenken ist, wenn man mit einem ausländischen Käufer im Kaufvertrag einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren will.	LS07
181	... weiss, dass ein Wechselkursrisiko, dass das exporttätige Unternehmen eingeht, minimiert werden muss.	LS08
182	... kann die Namen von sieben Instrumenten nennen, welche eingesetzt werden können und kann diese grundsätzlich erklären.	LS08
183	... kann die Begriffe: «Beförderung», «Versendung», «Versand» erklären.	LS08
184	... kann darstellen, wie man feststellt, wer für die «Beförderung», resp. die «Versendung» verantwortlich ist.	LS08
185	... kann aufzeigen, was man unter dem Begriff «Versandrisiko» versteht und wann dieses Risiko eintritt.	LS08
186	... kann erklären, was passiert, wenn die Ware «untergeht».	LS08
187	... kann erklären, was das Verladen grundsätzlich beinhaltet.	LS08
188	... weiss, was getan werden muss, damit die Ware für den Export versandbereit ist und den Weg vom Versender zum Empfänger unbeschädigt übersteht.	LS08
189	... kann erklären, wie das Thema «Verpackung» gesetzlich geregelt ist.	LS08
190	... kann darlegen, was die Incoterms 2020 über das Verpacken der Ware aussagt.	LS08
191	... kann aufzeigen was die AB SPEDLOGSWISS unter Art. 18 betreffend der Verpackung aussagen.	LS08
192	... kann verschiedene Versand- und Transportverpackungen aufzählen und darstellen, was für Güter damit verpackt werden.	LS08
193	... kann erklären, was man unter Markierung versteht und im Detail darlegen, was eine korrekte Markierung enthält.	LS08
194	... kann erklären, was ein Standardcontainer ist und in welchen Ausführungen dieser einsetzbar ist.	LS08
195	... weiss, wie viele m3 und Euro-Paletten Ware man - in etwa - in die zwei Ausführungen des Standardcontainer stauen kann.	LS08
196	... kann mindestens drei weitere Containertypen benennen und aufzeigen, für was für Ware diese geschaffen wurden.	LS08

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
197	... kann erklären, was die Rechtsgrundlage des Gefahrgutbeauftragten ist und für was dieser im exporttätigen Unternehmen verantwortlich ist.	LS08
198	... kann aufzeigen, welche Vorteile der Container für den Versand von Gefahr(en)gut bringt und was dabei zu beachten ist.	LS08
199	... weiss wie die Masse pro Packstück oder Sendung anzugeben sind.	LS08
200	... kann das Volumen eines Packstücks oder einer kompletten Sendung korrekt berechnen.	LS08
201	... kann die Begriffe «Bruttogewicht» und «Nettogewicht» voneinander abgrenzen.	LS08
202	... kann darlegen, was der Kaufvertrag beinhalten muss, wenn der Käufer sicherstellen will, dass der Versand einer Lieferung genau diejenige Ware beinhaltet, welche er mit dem Kauf tatsächlich beschaffen wollte.	LS08
203	... kann aufzeigen, was eine Vorversandkontrolle im Detail beinhalten kann.	LS08
204	... kann erklären, was unter einer «freiwilligen» und was unter einer «unfreiwilligen» Vorversandkontrolle zu verstehen ist.	LS08
205	... weiss, wo man die aktuelle PSI-Liste und Informationen über das entsprechende Bewilligungsverfahren finden kann.	LS08
206	... kann aufzeigen, wer die Kosten der Vorversandkontrolle gemäss Incoterms 2020 zu bezahlen hat.	LS08
207	... kann die «Gütertransportversicherung» und deren Ausrichtungen im Detail erklären.	LS08
208	... kann darlegen, ob der Spediteur oder Frachtführer ihm zum Transport übergebene Ware automatisch transportversichern muss und was die AB SPEDLOGSWISS unter Art. 13 betreffend Transportversicherung aussagt.	LS08
209	... kann aufzeigen, wie der Transportversicherungsvertrag (Warentransportversicherung) i.d.R. zustande kommt.	LS08
210	... kann erklären, was der Versicherungsnehmer als Beweismittel für den Abschluss und den Inhalt des Transportversicherungsvertrags erhält.	LS08
211	... kann aufzeigen, in welchen unterschiedlichen Policenarten die Warentransportversicherung abgeschlossen werden kann und was die policenspezifischen Inhalte dieser sind.	LS08
212	... kann die (CH-) Rechtsgrundlage für die Transportversicherung benennen und erklären, was man unter den ABVT 2006 versteht.	LS08
213	... kann die «eingeschränkte Versicherung» von der «Versicherung gegen alle Risiken» abgrenzen.	LS08
214	... kann darlegen, wer gemäss Incoterms 2020 für den Abschluss der Transportversicherung verantwortlich ist.	LS08
215	... kann Sinn und Zweck einer Export-Schutzversicherung» erklären.	LS08
216	... kann Sinn und Zweck der SERV Schweizerischen Exportrisiko Versicherung erklären.	LS08
217	... kann die gesetzlichen Grundlagen der SERV aufzählen.	LS08
218	... kann die Rahmenbedingungen nennen, an die sich die SERV halten muss.	LS08
219	... kann aufzeigen, wobei die SERV das exporttätige Unternehmen unterstützt.	LS08
220	... kann mindestens 7 verschiedene Versicherungsprodukte der SERV nennen und beschreiben.	LS08

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
221	... kann aufzeigen, für was das ordnungsgemässe und rechtskonforme Verfassen von bestimmten Dokumenten und Urkunden im Aussenhandel Basis bildet.	LS08
222	... kann aufzeigen ob die Handelsrechnung, die legalisierte Handelsrechnung, die Konsulatsfaktura, die Proforma-Rechnung, der Lieferschein und die Packliste als einzelnes Dokument ein Wertpapier, ein Legitimationspapier und/oder eine Beweisurkunde darstellt.	LS09
223	... kann die Besonderheit eines Wertpapiers aufzeigen.	LS09
224	... kann die Besonderheit eines Legitimationspapiers darstellen.	LS09
225	... kann Sinn und Zweck der Beweisurkunde erklären.	LS09
226	... kann Sinn und Zweck der Handelsrechnung darlegen und aufzeigen, was inhaltlich eine Handelsrechnung enthalten sollte.	LS09
227	... weiss, wo und wie er sich informieren kann, ob länderspezifische Vorschriften in Bezug auf das Ausstellen von Handelsrechnung oder sonstigen Handelspapieren für spezifische Exportgeschäfte bestehen.	LS09
228	... kann den Sinn und Zweck sowie das Wesen der Proforma-Rechnung und der Zoll-Rechnung erklären sowie deren Inhalt bestimmen.	LS09
229	... kann Sinn und Zweck der legalisierten Handelsrechnung darlegen und weiss, wie er zur Legalisierung kommt.	LS09
230	... kann Sinn und Zweck der Konsulatsfaktura darlegen und weiss, wie er zu einer solchen kommt.	LS09
231	... kann Sinn und Zweck sowie Inhalt des Lieferscheins erklären.	LS09
232	... kann Sinn und Zweck sowie Inhalt der Packliste erklären.	LS09
233	... kann den Lieferschein von der Packliste abgrenzen.	LS09
234	... kann den Begriff «Absatzlogistik» erklären und die sechs r's die zur Aufgabe der Logistik gehören aufzählen.	LS10
235	... kann das Stückgut vom Massengut abgrenzen.	LS10
236	... kann Sinn und Zweck des Sammelgutgeschäfts durch den Spediteur erklären und aufzeigen, was dieses Sammelgutgeschäft für das export- und importtätige Unternehmen attraktiv macht.	LS10
237	... kann aufzeigen, wie es normalerweise zum Speditionsvertrag zwischen dem Verloader und dem Spediteur kommt.	LS10
238	... weiss, ob der Auftrag des Verladers an den Spediteur, resp. Frachtführer an eine bestimmte Form gebunden ist.	LS10
239	... weiss, was er eingeht, wenn er für die Auftragserteilung das Speditionsauftrags-Formular der SPEDLOGSWISS verwendet.	LS10
240	... kann einen Speditionsauftrag - inhaltlich richtig und rechtlich verbindlich – auf dem Briefpapier des Arbeitgebers verfassen.	LS10
241	... kann den Begriff «Frankatur» erklären und von der Incoterms-Klausel abgrenzen.	LS10
242	... kann mindestens sechs verschiedene Frankaturen benennen und erklären.	LS10
243	... kann den Begriff «voluminöse Sendung» erklären, da er weiss, dass die Transportkosten eher vom Volumen, als vom Eigengewicht der Sendung abhängt.	LS10
244	... kann den Ausgangspunkt für die Kalkulation der Transportpreise aufzeigen und die Konsequenz der Dichte der Sendung auf die Transportkostenberechnung beim Strassentransport, wie auch bei der Luftfracht aufzeigen.	LS10

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
245	... kann erklären, welchen Begriff der Frachtführer anstelle des Begriffs «Dichte» benützt und wie die Berechnungsgrundlage dafür heisst.	LS10
246	... kann an spezifischen Beispielen ausrechnen, wie viel mal messend die Sendung ist.	LS10
247	... weiss, in wie viele Klassen die Gefahr(en)güter unterteilt sind und welche Stoffe oder Flüssigkeiten die einzelnen Gefahrengutklassen enthalten.	LS10
248	... kann mindestens sieben unterschiedliche Gefahrengutreglemente mit deren einzelnen Namen oder Abkürzungen benennen.	LS10
249	... kann Sinn und Zweck sowie die Bedeutung des internationalen Strassengüterverkehrs im Aussenhandel darstellen.	LS10
250	... kann den «Anhängierzug» vom «Sattelschlepper» unterscheiden.	LS10
251	... kann das Reglementarium für den internationalen Strassengüterverkehr benennen.	LS10
252	... kann erklären, wie i.d.R. der Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr zwischen dem Verloader und dem Frachtführer entsteht und wie der Frachtbrief im internationalen Strassengüterverkehr heisst.	LS10
253	... kann die Vor- und Nachteile des Strassengüterverkehrs aufzählen.	LS10
254	... kann Sinn und Zweck sowie die Bedeutung des internationalen Luftfrachtverkehrs im Aussenhandel darstellen.	LS10
255	... kann Sinn und Zweck des Tracking-Systems erklären.	LS10
256	... kann die Passagierflugzeuge von den reinen Frachtflugzeugen abgrenzen und deren Einsatzmöglichkeiten für Luftfrachtversand erklären.	LS10
257	... kann den Linienverkehr vom Charterverkehr abgrenzen.	LS10
258	... kann erklären, wie i.d.R. der Beförderungsvertrag im internationalen Luftfrachtverkehr zwischen dem Verloader und der Luftfrachtgesellschaft entsteht und wie der Frachtbrief im internationalen Luftfrachtverkehr heisst.	LS10
259	... kann das Angebot des Integratoren unter Verwendung der internationalen Luftfracht erklären.	LS10
260	... kann das Angebot von integrierten Systemanbietern unter Verwendung der internationalen Luftfracht erklären.	LS10
261	... kann den Luftfrachtersatzverkehr (Road Feeder Service RFS) erklären und dessen Konsequenz für den Verloader erläutern.	LS10
262	... kann Sinn und Zweck sowie die Bedeutung des internationalen Seefrachtverkehrs im Aussenhandel darstellen.	LS10
263	... kennt die wichtigsten Seehäfen im Norden und im Süden, welche von den Schweizer Aussenhandesunternehmen als europäische Abgangs- und Ankunftshäfen benützt werden.	LS10
264	... kann die Linienschiffahrt von der Trampschiffahrt abgrenzen.	LS10
265	... kann mindestens drei 1. Class Redereien mit Namen nennen.	LS10
266	... kann verschiedene Schiffstypen und deren Einsatz für den Güterverkehr benennen.	LS10
267	... kann Sinn und Zweck sowie die Bedeutung der Binnenschiffahrt im Aussenhandel darstellen.	LS10
268	... kann Sinn und Zweck sowie die Bedeutung des internationalen Eisenbahngüterverkehrs im Aussenhandel darstellen.	LS10

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
269	... kann erklären, welche wichtige Rolle die Versandpapiere in Bezug auf eine ordnungsgemässe und reibungslose Transport- und Geschäftsabwicklung spielen.	LS11
270	... weiss, das Transportdokumente/Versandpapiere – je nach Ausgestaltung – verschiedene Funktionen aufweisen. Insbesondere kann ... deren Beweisfunktion, Dispositionsfunktion, Sperrfunktion und Legitimationsfunktion exemplarisch erklären.	LS11
271	... kann den Sinn und Zweck des CMR-Frachtbriefs erklären.	LS11
272	... kann den Sinn und Zweck der internationalen Spediteurübernahmebescheinigung (FIATA Forwarders Certificate of Receipt / FCR-Dokument) darlegen.	LS11
273	... kann den Sinn und Zweck des Beförderungspapiers im Falle des Gefahrguttransports aufzeigen.	LS11
274	... kann den Sinn und Zweck des Luftfrachtbriefes erklären.	LS11
275	... kann den Airline-AWB vom Spediteur-AWB und den Master Air Waybill vom House Air Waybill abgrenzen.	LS11
276	... kann den Sinn und Zweck der Gefahrgutdeklaration – Shipper's Declaration for Dangerous Goods – aufzeigen.	LS11
277	... kann den Sinn und Zweck des Konnossementes – Bill of Lading – darlegen.	LS11
278	... kann das Bordkonnossement vom Übernahmekonnossement und Durchkonnossement abgrenzen.	LS11
279	... kann den Sinn und Zweck des FIATA negotiable multimodal transport Bill of Lading erklären.	LS11
280	... kann den Sinn und Zweck des CIM-Frachtbriefs erklären.	LS11
281	... kann den Sinn und Zweck von Zöllen darlegen.	LS12
282	... kann den Begriff «Zollveranlagungsverfahren» erklären.	LS12
283	... kann bestimmen, wer aufgrund des Kaufvertrages für die Ausfuhrverzollung verantwortlich ist (Käufer oder Verkäufer).	LS12
284	... kann die Verwendung der Zolltarifnummer und das zugrunde liegende Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren erklären.	LS12
285	... kann Sinn und Zweck der Transitverfahren erklären und das gemeinsame Versandverfahren vom TIR-Verfahren abgrenzen.	LS12
286	... kann das Ausfuhrverfahren (Zollverfahren) im Detail erklären.	LS12
287	... kann die elektronischen Abfertigungen «NCTS Ausfuhr» vom «E-dec Export» und «E-dec Web» abgrenzen.	LS12
288	... kann den Sinn und Zweck sowie das Vorgehen des Carnet A.T.A erklären.	LS12
289	... kann den Nichtpräferenziellen Warenursprung von den Präferenzen und präferenziellen Ursprung abgrenzen und deren Konsequenzen im Rahmen der Verzollung erklären.	LS12
290	... weiss, wie der Ursprungsnachweis für präferenziellen Warenursprung im Geschäft zwischen Ländern der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA erbracht werden kann.	LS12
291	... kann die Vorzüge des Status «ermächtigter Ausführer» erklären sowie die Voraussetzungen aufzählen, welche das exporttätige Unternehmen erfüllen muss, um diesen Status zu erhalten.	LS12
292	... kann die Pflichten aufzählen, welche der ermächtigte Ausführer erfüllen muss, um den Status behalten zu können.	LS12

Nr.	Lernziel	enthalten in Lernsequenz
293	... kann sämtliche Freihandelsabkommen aufzählen, welche die Schweiz bilateral oder multilateral abgeschlossen hat und dem Schweizer Aussenhandelsunternehmen Vorteile bringen.	LS12
294	... weiss, wo er die Informationen zur Anwendung dieser Freihandelsabkommen finden kann.	LS12
295	... kann erklären, wie die Schweizer Ausfuhren im Rahmen der schweizerischen Mehrwertsteuer behandelt werden.	LS12
296	... kennt einige Grundzüge der Mehrwertsteuer in der Europäischen Union.	LS12
297	... kann die EU-Verzollung im Grundsatz erklären.	LS12
298	... kann den Sinn und Zweck von Fiskalvertreter im Umgang mit ausländischen Mehrwertsteuersystemen erklären.	LS12
299	... kann das Vorgehen zur Zahlungsaufforderung und zur Zahlungsauslösung aus Sicht des exporttätigen Unternehmen grundsätzlich erklären.	LS12
300	... kann das Vorgehen zwecks Zahlungseingangsprüfung grundsätzlich erklären.	LS12
301	... kann die Begriffe «SWIFT», «BIC», «IBAN» und «SEPA» erklären.	LS12
302	... kann erklären, um was es grundsätzlich bei den administrativen Schlussarbeiten geht und welchen Aspekten muss dabei Rechnung getragen werden.	LS12
303	... kann das Vorgehen zur Überprüfung der Rechtsgültigkeit in Sachen Unterschriftsberechtigung erklären.	LS13
304	... kann das Vorgehen zwecks Lieferanteninstruktion betreffend Beschaffungslogistik grundsätzlich erklären	LS13
305	... kann das Vorgehen zwecks Lieferanteninstruktion betreffend Verpackung und Versandbereitstellung grundsätzlich erklären	LS13
306	... kann das Vorgehen zwecks Lieferanteninstruktion betreffend Erstellung der Handelspapiere grundsätzlich erklären	LS13
307	... kann das Vorgehen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Zollverfahren) im Zollgebiet Schweiz darstellen.	LS13
308	... kann das Zolllagerverfahren (Zollverfahren) nach Schweizer Recht erklären.	LS13
309	... kann das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Schweizer Recht erklären.	LS13
310	... kann das Vorgehen zwecks Lieferanteninstruktion betreffend Erstellung der Zollpapiere grundsätzlich erklären	LS13
311	... kann das Vorgehen zwecks Überwachung der Liefertermine grundsätzlich erklären	LS13
312	... kann das Vorgehen zwecks Überwachung des Transportes sowie der Einfuhrverzollung grundsätzlich erklären	LS13
313	... kann aufzeigen, wie man bei der Materialannahme vorgehen sollte und was es dabei abzuklären gilt.	LS13
314	... kann aufzeigen, wie man bei der Materialeingangsprüfung vorgehen sollte und was es dabei abzuklären gilt.	LS13
315	... kann aufzeigen, wie man bei der Rechnungsprüfung vorgehen sollte und was es dabei abzuklären gilt.	LS13